



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 02. Dezember 2011

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
287	Unterhaltung von Wettannahmestellen	295	Bekanntmachung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, zum Jahresabschluss 2010
288	Unterhaltung von Wettannahmestellen	296	Bekanntmachung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, zum Jahresabschluss 2010
289	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	297	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“
290	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	298	Tagesordnung - 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 08.12.2011, 14:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9
291	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	299	Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke
292	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
293	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches		
294	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		

Hinweis

Dieses Amtsblatt-Nr. 48 vom 02.12.2011 enthält keinen öffentlichen Anzeiger.

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23.12.2011, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, der 16.12.2011, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2012 ist am Freitag, dem 06.01.2012.

Hierzu ist am Montag, den 02.01.2012, 11:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

287 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 22. Nov. 2011
- 21.03.01.01 -

Der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstr. 154, 50737 Köln, habe ich gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dez. 2012 Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen Wettcenter Gelsenkirchen, Nienhausenstr. 42 in 45833 Gelsenkirchen, GTM, Franz-Liszt-Str. 32A, 46282 Dorsten, Trabrennges. Hillerheide Wettges., An der Rennbahn 35, 45659 Recklinghausen, sowie Spieltreff, Castroper Str.

41, 45711 Datteln, für die Vermittlung von Pferdewetten in den englischen, französischen, irischen, schwedischen, österreichischen, schweizer, südafrikanischen und in den US-amerikanischen Totalisator zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 373-374

288 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 17. Nov. 2011
- 21.03.01.01 -

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2012 gestattet, Wettannahmestellen für die Vermittlung von Pferdewetten in den Geschäftslokalen GTM, Franz-Liszt-Str. 32A, 46282 Dorsten; Spieltreff, Castroper Str. 41, 45711 Datteln, und Wettannahme, Kastanienstr. 4, 45731 Waltrop, zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 374

289 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0095/11/0106867-0001./0005.V

48143 Münster, den 16.11.2011

Die Dyckerhoff AG - Werksgruppe Nord, Werk Lengerich - hat am 09.11.2011 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihres Zementwerkes auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Lienener Str. 89, Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Bypassanlage für den Drehofen 4. Die geplante Gasbypassanlage entnimmt einen Teilstrom der heißen Ofengase aus dem Ofeneinlauf und scheidet die darin enthaltenen Chlor-Alkaliverbindungen über einen Bypassfilter ab. Der Bypassstaub wird anschließend verwertet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 374

290 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-54.0082/11/8657671/0003.G

48143 Münster, den 23.11.2011

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat am 15.09.2011 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Goxel 7, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 283, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung/Erweiterung eines Blockheizkraftwerkes für den Einsatz von Klärgas, bestehend aus 2 BHKW-Modulen (1 bestehendes Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von 580 kW und ein neues Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 520 kW) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt mindestens 1.100 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Iris König-Gravemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 374

291 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0077/11/0055819-0001/0002.V

48147 Münster, den 23.11.2011

Die HeidelbergCement AG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Betriebsgrundstück Zur Anneliese 11, 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 65), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Zementmahlanlagen durch

- die Sanierung der Mahlhilfeanlagen für die Zementmühlen 1/2, 5 und 6
- den Einsatz von Eisen(II)-sulfat in der Zementmühle 6
- den Einsatz staubförmiger Komponenten in den Zementmühlen 1/2 und 5

sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Manfred Böker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 374-375

292 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0085/11/9987510-0001/0001.V

48147 Münster, den 25.11.2011

Die Stadtwerke Münster GmbH, Hafenstr. 1, 48151 Münster haben einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Energiezentrale auf dem Grundstück in 48161 Münster-Roxel, Havixbecker Str. 62, Gemarkung Roxel, Flur 15, Flurstück 323, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb einer BHKW- und Kesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 4.000 KW.

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht der Ziffer 1.4, Spalte 2, Ziffer b), Unterziffer bb) der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und

den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Daher bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben unterfällt ferner den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und ist der Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zuzuordnen, für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Daher wurde für das Vorhaben ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 375

293 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach von der Mündung des Nonnenbaches in die Stever bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-101, in der Zeit von

Montag, dem 12.12.2011, bis Dienstag, dem 27.12.2011 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Schulz, Tel. 0251/411-5768 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 22.11.2011

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-003

Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 375-376

294 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 23.11.2011
54.18.01-378/2011.0001

Die Gemeindewerke Nottuln, Stiftsstr. 10, 48292 Nottuln, hat nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Bewilligung beantragt, in der Wassergewinnungsanlage „Nottuln“ weiterhin Grundwasser in einer Menge von nunmehr bis zu 800.000 m³/a (bisher: 900.000 m³/a) zu fördern, um es zur Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu ge- und verbrauchen.

Nach den §§ 3a-c UVPG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von den Gemeindewerken Nottuln vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 376

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

295 Bekanntmachung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, zum Jahresabschluss 2010

Regionalverkehr Münsterland GmbH
Geschäftsführung

Münster, den 23.11.2011

Die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH fasste am 04. Juli 2011 folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss 2010 mit der Endsumme der Bilanz von 27.450.110,95 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird festgestellt,
- der Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 435.697,17 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt,
 - Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer ab 01.07.2010 und
 - Herrn Dipl.-Geogr. Linnenbrink als stellv. Geschäftsführer ab 15.07.2010,

- den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.12.2011 bis 30.08.2012 im Verwaltungsgebäude Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 09.06.2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dortmund, den 09. Juni 2011

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Wollenhaupt, Wirtschaftsprüfer
ppa. Tellmann, Wirtschaftsprüfer“

Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2010

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Umfeld des demographischen Wandels und der sich erholenden Konjunktur bei gleichzeitigen Kostensteigerungstendenzen sowie weiterhin zurückgehenden staatlichen Zuschüssen konnte das operative Ergebnis des Vorjahres gehalten werden.

Zum 01.01.2010 erfolgte eine Leistungsvereinbarung von Verkehren im Kreis Recklinghausen. Darüber hinaus ist das Linienpaket im Stadtverkehr Bocholt ausschreibungsbedingt zum 30.06.2010 entfallen.

Die Verkehrsbetrieb Kipp GmbH aus Lengerich wurde übernommen und fährt seit August 2010 für RVM Leistungen im Linien- sowie Freistellungsverkehr.

Die Arbeit im Geschäftsjahr war neben dem verkehrlichen Tagesgeschäft geprägt von der Kapitalneuordnung der WVG-Gruppe und den Vorbereitungen für den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) nach EU VO 1370/2007 durch die Kreise Steinfurt, Coesfeld,

Borken und Warendorf. Die Vertragswerke zum Ausscheiden des LWL aus der WVG, zur Übernahme eines WVG-Anteils durch die RVM, zur Übernahme RVM-Geschäftsanteilen durch die Kreise sowie für den ÖDLA erforderten von den beteiligten Fachabteilungen, den Kreisverwaltungen und den Unternehmensgremien erheblichen Entscheidungsbedarf und banden nennenswerte Ressourcen im Management. Die WVG als Garant für kaufmännische Synergien ist nun als Dienstleister für die RVM, RLG, VKU und WLE eine Servicegesellschaft dieser Verkehrsunternehmen.

2. Bericht über die öffentliche Zwecksetzung

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, in der Stadt Münster sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten. Sie erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung und den Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr und die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Omnibussen. Daneben verfolgt sie dieses Ziel durch den Betrieb von Güterverkehr auf Schiene und Straße sowie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Ferner kann sich die Gesellschaft an Unternehmen beteiligen, die diese Zwecke ebenfalls fördern.

Auf einer Linienlänge von rd. 7.400 km wird in den vier genannten Kreisen sowie in der Stadt Münster öffentlicher Linienverkehr betrieben. Daneben ist die Gesellschaft Eigentümerin der Eisenbahnstrecke Rheine-Stadtberg - Osnabrück-Eversburg, auf der ausschließlich Güterverkehrsleistungen erbracht werden. Zum 01.01.2002 wurde die Betriebsführung auf der Strecke Rheine - Spelle übernommen.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Gleiches gilt für die Versorgung der Region mit einem Eisenbahnverkehrsangebot. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes aus.

3. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie den vier Kreisen des Münsterlandes. Letztere sind nicht nur Gesellschafter der RVM, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Bei der Angebots- und Tarifgestaltung ist die Gesellschaft in die Verkehrsgemeinschaft Münsterland integriert.

Die Geschäftstätigkeit hat sich im Berichtsjahr nur unwesentlich verändert.

Die Leistungserbringung erfolgt in enger Kooperation mit etwa 100 regionalen privaten Partnerunternehmen. Zum 01.01.2011 wird die überwiegende Verkehrsleistung durch die RVM selbst erbracht, um die Voraussetzungen für die Direktvergabe nach VO 1370/2007 zu erfüllen.

4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die Erträge im Linienverkehr stiegen auf Grund von Tarifierhöhungen nur leicht um 0,5 %. Während sie im Jedermannsverkehr um 3,5 % zurückgingen, verzeichnete der Ausbildungsverkehr einen Zuwachs von 3,2 %.

Die Ausgleichsleistungen für den Schülerlinienverkehr gem. § 45a PBefG verringerten sich nach rd. 470 TEUR im Vorjahr systembedingt um weitere 100 TEUR.

Begünstigt wurde das Ergebnis des Berichtsjahres durch nachträgliche Einnahmezuscheidungen, Ausgleichsleistungen gem. § 45a PBefG für Vorjahre sowie Auflösung von nicht benötigten Rückstellungen.

Die Gesamtsätze im Personenverkehr entwickelten sich auf Vorjahresniveau.

Im Berichtsjahr leistete die RVM für ihre Fahrgäste 23,9 Mio. km.

Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkten sich insbesondere die mit durchschnittlich rd. 14 % stark gestiegenen Dieselpreise negativ aus. Mit der Bereinigung der Verkehre im Kreis Recklinghausen sowie dem ausschreibungsbedingten Entfall des Stadtverkehrs Bocholt konnte die Gesellschaft trotz Tarifierhöhungen für Mitarbeiterentgelte sowie Vergütungsanhebungen für eingekaufte Fahrleistungen die operativen Kosten senken.

Die mit rd. 612 TEUR im Zuge der Kapitalneuordnung erforderliche Abschreibung auf die WVG-Beteiligung belastet das Jahresergebnis zusätzlich.

Im Personenverkehr wird insgesamt ein Fehlbetrag von rd. 436 TEUR ausgewiesen.

Im Güterverkehr wurden insgesamt 428.224 t (Vorjahr 444.664 t) transportiert. Bei sonst allgemein gutem Geschäftsverlauf gingen die Kiestransporte zurück.

Der Güterverkehr schließt mit dem Fehlbetrag von rd. 112 TEUR ab.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.625 TEUR auf 27.450 TEUR erhöht.

Das Anlagevermögen sank um 319 TEUR auf 14.451 TEUR.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich um 2.944 TEUR auf 12.490 TEUR. Zum einen reduzierten sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (-2.347 TEUR) und flüssigen Mittel (-256 TEUR). Zum anderen stiegen die Forderungen gegen verbundene Unternehmen (+756 TEUR) und Gesellschafter (+3.989 TEUR) sowie die sonstigen Vermögensgegenstände (+732 TEUR).

Auf der Passivseite sank das Eigenkapital aufgrund des Jahresfehlbetrages in Höhe von 436 TEUR auf 6.942 TEUR. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich durch die Neuaufnahme eines Darlehens unter Berücksichtigung von Tilgungen um 2.596 TEUR auf 5.103 TEUR. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern erhöhten sich um 974 TEUR auf 3.692 TEUR.

Das Anlagevermögen ist im Einzelnen mit 6.942 TEUR (49,9 %) durch Eigenkapital und durch langfristige Fremdmittel mit 6.970 TEUR (50,1 %) finanziert.

5. Nachtragsbericht

Von besonderer Bedeutung ist das Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf vom 02. März 2011. Der für Vergabeangelegenheiten zuständige VII. Senat des OLG Düsseldorf hält in seinem Beschluss fest, dass der beabsichtigte Vertrag über eine Direktvergabe zwischen den vier Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und ihrem Verkehrsunternehmen RVM gegen vergaberechtliche Vorschriften verstößt.

6. Risiko- und Prognosebericht

Ein dauerhaftes Scheitern der Direktvergabe an die RVM wäre von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen und würde daher ein ernstzunehmendes Risiko darstellen. EU VO 1370/2007 sieht das Instrument der Notvergabe vor, um bei Rechtsstreitigkeiten dennoch die Finanzierung des Verkehrsangebotes eines Verkehrsunternehmens sicherstellen zu können. Für die RVM wurde nach Scheitern der Direktvergabe konsequent von der Möglichkeit der Notvergabe Gebrauch gemacht. Die Geschäftsführung geht auf Grundlage anwaltlicher Beratung davon aus, dass die Notvergabe bis zur Herbeiführung einer rechtskonformen Finanzierung genutzt werden kann, um die Finanzierung der RVM sicherzustellen. Die Notvergabe stellt im Vergleich zur geplanten Direktvergabe keine finanzielle Verschlechterung für das Unternehmen dar.

Sollte die Vergabekammer Münster die Notvergabe an die RVM beanstanden, ist nach Einschätzung mehrerer Rechtsberater und einer ersten Stellungnahme der Vergabekammer selbst die Finanzierung der RVM mittels der bislang nicht beendeten Betrauung der vier Münsterlandkreise bis 2014 gesichert.

Bei der Schaffung einer dauerhaften rechtskonformen Direktvergabe nach EU VO 1370 an die RVM werden die Beanstandungen des OLG Düsseldorf zu beachten sein. Neben der einer solchen Direktvergabe entgegenstehenden Formulierung in § 2 Abs. 10 ÖPNVG NRW hat das Gericht die Einflussmöglichkeiten der RVM-Geschäftsführung und -Verwaltung über die gemeinsam gehaltene WVG auf die Schwestergesellschaftern RLG und VKU gesehen. Diese Einschränkung des Territorialprinzips der EU VO 1370/2007 kann nach übereinstimmender Meinung mehrerer branchenkundiger Rechtsanwälte durch eine Behördengruppe der sieben beteiligten Aufgabenträgerkreise Borken, Coesfeld, Warendorf, Steinfurt, Soest, Hochsauerland und Unna geheilt werden, ohne dass von der Direktbeauftragung der drei Verkehrsgesellschaften durch drei autarke öffentliche Dienstleistungsaufträge ihrer jeweiligen Gesellschafteraufgabenträger abgewichen werden muss. Eine weitere Heilungsmöglichkeit für die Verletzung des Territorialprinzips bestünde theoretisch in der Abspaltung der RVM aus der WVG-Gruppe oder der Auflösung der kompletten WVG-Konstruktion. Nach einer aktuellen Untersuchung einer Unternehmensberatung wäre dies mit einem erheblichen Verlust bestehender Synergievorteile der WVG-Gruppe verbunden.

Aus der seit 2008 gültigen Betrauung der vier Münsterlandkreise geht nach Einschätzung der Geschäftsführung ein nur geringes beihilferechtliches Risiko aus.

Aufgrund der weiterhin schwierigen Rahmenbedingungen und z.Z. noch nicht planbarer positiver Sondereffekte wird für 2011 mit einem schlechteren Ergebnis gerechnet. Insbesondere die Dieselpreise bergen ein hohes Kostenrisiko.

Münster, den 30. März 2011

Regionalverkehr Münsterland GmbH

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns

Dipl.-Geogr. Werner Linnenbrink

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 376-378

296 Bekanntmachung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, zum Jahresabschluss 2010

Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
Geschäftsführung

Münster, den 23.11.2011

Die Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH fasste am 07. Juli 2011 folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss 2010 mit der Endsumme der Bilanz von 14.094.830,31 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird festgestellt,
- b) den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt:
 - Herrn Dr.-Ing. Christ als Geschäftsführer bis 30.06.2010,
 - Herrn Dipl.-Kfm. Eichner als stellv. Geschäftsführer bis 30.06.2010,
 - Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer ab 01.07.2010 und
 - Herrn Dipl.-Geogr. Linnenbrink als stellv. Geschäftsführer ab 15.07.2010,
- c) den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.12.2011 bis 30.08.2012 im Verwaltungsgebäude, Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 10.06.2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Er-

wartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dortmund, den 10. Juni 2011

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Wollenhaupt, Wirtschaftsprüfer
ppa. Tellmann, Wirtschaftsprüfer“

Lagebericht der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2010

1. Bericht über die öffentliche Zwecksetzung

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Verkehrsräumen der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung angeschlossener Verkehrsbetriebe. Zu diesem Zweck hat die WVG insbesondere die Geschäfts- und Betriebsführung von Verkehrsgesellschaften im Münsterland, im Ruhr-Lippe-Raum und im Kreis Unna sowie für die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH übernommen.

Auf einer Linienlänge von rd. 16.700 km wird öffentlicher Personennahverkehr insbesondere in der Fläche durch Omnibusse sowie auf eigenem Streckennetz von 222 km und auf nationalem- und internationalen Relationen Güterverkehr durch die Eisenbahnen betrieben. Damit deckt die WVG einen Raum in Westfalen mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs ab, der sich von der niederländischen bis zur hessischen Grenze erstreckt. Die Versorgung mit den Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Durch die Setzung des Schwerpunktes auf den Nahverkehr in der Fläche trägt die WVG zur Schaffung vergleichbarer Lebensverhältnisse der Bevölkerung in der Region Westfalen bei.

2. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die WVG übernimmt entsprechend ihrem Gesellschaftszweck betriebliche Dienstleistungen in Form von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für die Unternehmen:

- Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
- Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
- sowie deren Tochterunternehmen.

Grundlage der Geschäftstätigkeit sind die 2006 abgeschlossenen Betriebs- und Geschäftsführungsverträge, in denen die Rolle der WVG als Dienstleister und bei der Personalgestellung von Führungskräften eindeutig definiert ist.

3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die betreuten Verkehrsunternehmen leisten der WVG durch eine Umlage Aufwändungsersatz für die der Gesellschaft im Rahmen der Geschäfts- und Betriebsführungstätigkeit entstehenden Aufwendungen abzüglich Erträgen, so dass die WVG regelmäßig ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausweist.

Die Umsatzerlöse, die aus der Betriebs- und Geschäftsführungsumlage bestehen, betragen 4,3 Mio. EUR.

Weitere rd. 2,3 Mio. EUR sonstige betriebliche Erträge betreffen Lieferungen und Leistungen für Dritte sowie Fördermaßnahmen des Landes für Projekte im Rahmen der Fahrgastinformation.

Im Geschäftsjahr 2010 verringerte sich die Bilanzsumme um 3.640 TEUR auf 14.095 TEUR.

Aufgrund der erst im Geschäftsjahr 2011 erfolgten Sachausschüttung der Geschäftsanteile an der RLG, RVM und VKU, waren diese nicht mehr unter den Finanzanlagen, sondern unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.

Das Eigenkapital sank durch die Auflösung der Kapitalrücklage im Rahmen der Umstrukturierung der WVG-Gruppe zugunsten der Gesellschafterkreise um 4.676 TEUR auf 2.215 TEUR, was unter anderem auch zu der Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern um 7.464 TEUR auf 7.714 TEUR beitrug.

Das verbliebene Anlagevermögen von 2.028 TEUR macht 14,4 % der Bilanzsumme aus. Es ist voll durch Eigenkapital finanziert.

4. Nachtragsbericht

Von besonderer Bedeutung ist das Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf vom 02. März 2011. Der für Vergabeangelegenheiten zuständige VII. Senat des OLG Düsseldorf hält in seinem Beschluss fest, dass der beabsichtigte Vertrag zwischen den vier Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und ihrem Verkehrsunternehmen RVM gegen vergaberechtliche Vorschriften verstößt.

5. Risiko- und Prognosebericht

Bei rechtssicherer Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergaben bei allen drei ÖPNV-Unternehmen der WVG-Gruppe ist die Grundlage für den Hauptzweck der WVG - der synergetischen Erledigung von Managementaufgaben für ihre neuen Gesellschafterunternehmen bis 2020 gesichert. Als strukturelles Problem aller ÖPNV-Unternehmen der Gruppe zeichnet sich die demografische Entwicklung im Bedienungsgebiet ab, die zu bedeutenden Verringerungen und Veränderungen der heutigen Schülerströme führen wird, mit möglicherweise deutlichen Auswirkungen auf das wichtige Geschäftsfeld „Ausbildungsverkehr“.

Münster, den 31. März 2011

Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns

Dipl.-Geogr. Werner Linnenbrink

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 379-380

297 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 12. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 05.12.2011, 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 b, c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1-2, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 35 / 2011 -
2. Haushalt 2010; hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und Entlastung des Verbandsvorstehers
- Sitzungsvorlage Nr. 36 / 2011 -
3. Haushalt 2012; hier: Haushaltssatzung und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 sowie das Investitionsprogramm 2011 - 2015
- Sitzungsvorlage Nr. 37 / 2011 -
4. Neubenennung eines Mitglieds für die Tarifkommission
- Sitzungsvorlage Nr. 38 / 2011 -
5. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des ZVM in die Verbandsversammlung des NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 39 / 2011 -
6. Verbandsversammlung des NWL am 14.12.2011
- Sitzungsvorlage Nr. 40 / 2011 -
7. Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Fahrplanwechsel 2011/2012
 2. Ausbau Münster – Lünen
 3. Haltepunkt Warendorf-Einen-Müssingen
- 7.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Fahrzeugfinanzierung
- Sitzungsvorlage Nr. 41 / 2011 -
12. Ausschreibung RE 7/RB 48
- Sitzungsvorlage Nr. 42 / 2011 -
13. Vergabeverfahren Haard-Achse
- Sitzungsvorlage Nr. 43 / 2011 -

14. Mitteilungen und Anfragen
 14.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Betriebsaufnahme NWM-Netz
 14.2 Anfragen der Mitglieder der Versammlung
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 380-381

298 Tagesordnung - 5. Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 08.12.2011, 14:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9

Öffentlicher Teil

1. Entwicklung in der Fortbildung 2011 / Ausblick 2012
2. Änderung der Entgeltordnung
 - a. Ausbildungsentgelte
 - b. Prüfungsentgelte
 - c. Fortbildungsentgelte
3. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012 und Beschlussfassung
4. Bericht über die Möglichkeit des Eintritts in eine Beihilfenumlagegemeinschaft
5. SWOT-Analyse des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe
6. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

7. Personalangelegenheiten: Beförderung eines Beamten

Recklinghausen, 23.11.2011



Jens Bennarend
 Vorsitzender der Versammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 381

299 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke Nr.: -6755-
 des Ersten Kriminalhauptkommissars Jürgen Matthes
 ausgegeben am: 24.04.1972
 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Kriminaldienstmarke wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte die Marke gefunden werden, wird gebeten, diese beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 381

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster